AERO SUSSE

AEROSUISSE

Dachverband der schweizerischen Luftfahrt

Fédération faîtière de l'aéronautique suisse

Associazione mantello dell'aeronautica svizzera

Umbrella Organisation of Swiss Aviation

Sekretariat:
Monbijoustrasse 14
Postfach 5236
CH-3001 Bern
T 031 390 98 90
F 031 390 99 03

aerosuisse@centrepatronal.ch
www.aerosuisse.ch

Bundesamt für Zivilluftfahrt
Herr Raymond Cron
Direktor
3003 Bern

Bern, 2. Oktober 2006-KH/pa

Stellungnahme zum „Konzept Überprüfung Gebirgslandeplätze" (Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt, Teil III B6a)

Sehr geehrter Herr Direktor

Wir beziehen uns auf Ihr Zirkular vom 14. August 2006, in welchem Sie uns zum Anhörungsverfahren zum oben erwähnten Konzept eingeladen haben.

Wir sind im Besitz der Stellungnahme unseres direkt betroffenen Mitgliedes Swiss Helicopter Association. Wir unterstützen ihre Haltung voll und ganz und bitten Sie, diese zu berücksichtigen.

Zudem äussern wir uns im Sinne von übergreifenden Überlegungen zum Konzept wie folgt:

1. Grundsätzliche Überlegungen

Das Prinzip der nachhaltigen Entwicklung verlangt, dass neben den Schutzinteressen der Umwelt auch die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Aspekte gleichwertig gewichtet werden. In diesem Sinne hat der neue Direktor des BAFU, Herr Dr. sc. tech. Bruno Oberle, zu Beginn des Jahres in einem Grundsatzreferat zum Ausdruck gegeben, dass die Interaktion der Umweltpolitik mit dem wirtschaftlichen Geschehen und dem sozialen Gefüge sehr sorgfältig als Ganzes betrachtet werden müsse. Weiter hat er festgestellt, dass bei der Diskussion über Instrumente der Umweltpolitik die volkswirtschaftliche Gesamtsicht stärker als bisher ins Spiel gebracht werden müsse. Erst eine Gesamtsicht der volkswirtschaftlichen Auswirkungen erlaube es, die richtigen Entscheide zu fällen, was bedeute, dass nicht einfach jede Umweltschutzmassnahme per se gut sei. Zentralelement der gesamtheitlichen

Betrachtung sei, dass diese partnerschaftlich erfolgen müsse, in engem Dialog zwischen Bundesamt für Umwelt, Kantonen und Partnern aus Wirtschaft, Politik und Gesellschaft. Dem Referat von Herrn Dr. Oberle war zu entnehmen, dass dieser neue Ansatz der Umweltpolitik - offiziell vom zuständigen Bundesamt verkündet - künftig die Vorgabe für die ganze Bundesverwaltung sei.

Das Konzept für die Überprüfung der Gebirgslandeplätze muss in diesem Lichte beurteilt werden. Unseres Erachtens sind verschiedene der vorgeschlagenen Festlegungen mit dem so verstandenen Grundsatz der Nachhaltigkeit nicht oder nur schwer zu vereinbaren: Sie stützen sich zu stark auf die Ziele des Umwelt- und Naturschutzes ab und gewichten die wirtschaftlichen Erfordernisse zu gering. Etwas erstaunt stellen wir fest, dass dafür u.a. das sogenannte „Landschaftskonzept Schweiz" herangezogen wird. Wir erinnern daran, dass dieses Konzept seinerzeit in der Vernehmlassung regelrecht „durchgefallen" und von der gesamten Wirtschaft dezidiert abgelehnt worden ist! **Es ist für uns völlig unverständlich, wie heute noch Entscheide bzw. Zielsetzungen des Bundes auf solchen Grundlagen aufgebaut werden können. Wir fordern deshalb, dass bei der Umsetzung des Konzepts die wirtschaftlichen Aspekte weit stärker zum Tragen kommen, als dies bisher der Fall ist.**

2. Bemerkungen zum Konzept im Einzelnen

Als Grundlage für die Überprüfung der Gebirgslandeplätze dient eine Studie, die vom Büro Hintermann & Weber AG im Dezember 2002 erstellt worden ist. Diese Studie erfolgte ausschliesslich aufgrund von Kartenmaterial und berücksichtigt deshalb die tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort nicht. Dies führt dazu, dass in Unkenntnis der Sachlage Situationen falsch eingeschätzt werden. Die Beurteilung von Massnahmen muss unserer Meinung nach vor Ort erfolgen, unter Berücksichtigung der wirklichen Gegebenheiten und Umständen. **Wir fordern deshalb, dass die Studie „Hintermann & Weber" aus dem Konzeptpapier gestrichen wird. Dies bedeutet, dass sie auch als Basis für Grundsatzdiskussionen wegzufallen hat.**

Die Festlegung G3 ist allein auf den Umwelt- und Naturschutz ausgerichtet. Sie widerspricht somit dem oben erwähnten Grundsatz der Nachhaltigkeit. Es ist zu befürchten, dass sie mit der Zeit zu einem faktischen Verbot des Heliskiings führen könnte. Dies hätte zur Folge, dass die Rettungskapazität in den Bergen beeinträchtigt würde. Durch den Wegfall des Heliskiings müssten Helikopterbetriebe in den Wintermonaten den Betrieb eines Teils ihrer Flotte aus wirtschaftlichen Gründen einstellen.

Die Einschränkung resp. das faktische Verbot von Heliskiing in gewissen Gebieten würde aber auch aus der Sicht des Tourismus den wirtschaftlichen Aspekten einer nachhaltigen Entwicklung widersprechen. Heliskiing ist kein Massenphänomen und seine Auswirkungen werden namentlich im Hinblick auf den Lärm von den Umweltkreisen massiv übertrieben. Heliskiing stellt aber für viele Tourismusregionen unseres Landes ein nicht mehr wegzudenkendes Nischenprodukt dar, ohne welches diese Regionen gegenüber der ausländischen Konkurrenz einen Teil ihrer Attraktivität einbüssen würden.

Gemäss der Festlegung G4 soll Heliskiing nur noch auf ausdrücklich dafür bezeichneten Landestellen erlaubt sein. Für die Bezeichnung dieser Gebirgslandeplätze mit Heliskiingnutzung muss gemäss dem vorliegenden Entwurf ein qualifiziertes Interesse nachgewiesen werden.

Diesen Grundsatz lehnen wir mit Entschiedenheit ab. Wir fordern, dass die Beweislast umgekehrt wird. Nicht das wirtschaftliche Interesse am Betrieb des Heliskiing ist nachzuweisen, sondern das Interesse an dessen Einschränkung, d.h. die übermässige Schädigung der Umwelt.

Die Festlegung von G4 widerspricht im Übrigen einem Urteil des Bundesgerichts, welches in seinem Entscheid vom 16. Juli 2002 (BGE 128 II IX II) festgehalten hat, dass ein Verbot des Heliskiing einen erheblichen Eingriff in die verfassungsmässig garantierte Wirtschaftsfreiheit darstellt und somit der Verhältnismässigkeit klar widerspricht.

Schliesslich weisen wir darauf hin, dass jegliche Einschränkung der Landemöglichkeiten im Gebirge zu einer Verminderung der Trainingsmöglichkeiten insbesondere für die Helikopterpiloten führt. Mangelnde Trainingsmöglichkeiten senken aber auch das Sicherheitsniveau. Eine solche kontraproduktive Wirkung kann nicht im Interesse der Öffentlichkeit liegen und widerspricht dem Ziel des Bundesrates, in der schweizerischen Luftfahrt ein hohes Sicherheitsniveau zu erhalten (s. Bericht des Bundesrates zur Luftfahrtpolitik).

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

AEROSUISSE
Dachverband der
schweizerischen Luftfahrt
Der Sekretär:

K. Howald